



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an das Bundesministerium des Innern und für Heimat

Ausgewählte Aspekte der Reform der Spitzensportförderung:

Förderung der Olympiastützpunkte (Betrieb und Betreuung)

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VII 2 - 0001855/1

24. Oktober 2024

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	4
1	Vorbemerkung	9
2	Stützpunktesystem	9
3	Förderung der Olympiastützpunkte	12
4	Zielausrichtung der Förderung	13
5	Verfahren zur Bemessung der Förderung	18
5.1	Basisausstattung	19
5.2	Spezialbetreuung	23
6	Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsstrukturen	25
7	Förderanteil des Bundes	29
8	Förderrichtlinien	31
9	Einbettung in das System der Spitzensportförderung	32
10	Transparente Veranschlagung im Bundeshaushalt	34
11	Fazit	36

Abkürzungsverzeichnis

B

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMI *Bundesministerium des Innern und für Heimat*

Bundeskader *Athletinnen und Athleten des Bundeskaders*

BVA *Bundesverwaltungsamt*

D

DOSB *Deutscher Olympischer Sportbund*

E

EdS *Eliteschulen des Sports*

S

SMK *Sportministerkonferenz der Länder*

Sportverbände *Bundessportfachverbände*

W

WVL-ARGE *Arbeitsgemeinschaft des Wissenschaftlichen Verbundsystems Leistungssport*

0 Zusammenfassung

Im November 2022 stellten das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) fest, dass die Reform der Spitzensportförderung aus dem Jahr 2016 trotz Aufstockung der Fördermittel keine Trendwende im deutschen Spitzensport gebracht hat. Im September 2023 legten BMI, Länder und organisierter Sport ein weiteres Reformkonzept für die Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland vor. Sowohl die Reform aus dem Jahr 2016 als auch das aktuelle Reformkonzept betreffen auch die Förderung der Olympiastützpunkte. Im Jahr 2023 erhielten diese 24,5 Mio. Euro vom BMI, um die Athletinnen und Athleten des Bundeskaders (Bundeskader) in den Bereichen Trainingswissenschaften, Sportmedizin, Physiotherapie, Psychologie, Ernährungswissenschaften und Laufbahnplanung zu unterstützen.

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, ob das BMI die Förderung der Olympiastützpunkte zielgerichtet und wirtschaftlich ausgestaltet hat. Zur Finanzierung des Betriebs und der Betreuungsleistungen hat er insbesondere Folgendes festgestellt:

- 0.1 Das BMI hat nicht festgelegt, woran es messen möchte, ob die Olympiastützpunkte die mit der Förderung verbundenen Ziele erreicht haben. In den Förderrichtlinien nennt es zwar Ziele wie Leistungsentwicklung und Erfolge der betreuten Athletinnen und Athleten, legte dazu aber keine Indikatoren fest. Auch die Verwendungsnachweise der Olympiastützpunkte enthalten kaum Angaben zur Zielerreichung. Folglich kannte das BMI weder den Umfang noch die Wirkungen der Leistungen, die die Olympiastützpunkte mit den Fördermitteln erbrachten.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMI empfohlen festzulegen, anhand welcher Indikatoren es messen möchte, ob die Förderung der Olympiastützpunkte erfolgreich ist. Außerdem hat es sicherzustellen, dass der Grad der Zielerreichung erfasst und bewertet wird.

Das BMI hat eingeräumt, dass die Zielstellung der Förderung weiter konkretisiert werden sollte und einheitliche Indikatoren für die Vergleichbarkeit der Leistungen der Olympiastützpunkte zu begrüßen wären. Derzeit werde eine Studie erstellt, die Indikatoren liefern und eine Bewertung ermöglichen solle. Die Ziele der Förderung der Olympiastützpunkte seien zudem auf das Stützpunktkonzept des DOSB und den laufenden Reformprozess hin abzustimmen.

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Bestrebungen des BMI, Ziele und Indikatoren für die Förderung der Olympiastützpunkte festzulegen. Offen bleibt jedoch, bis wann es diesen Prozess abgeschlossen haben wird. Der Bundesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das BMI diese Voraussetzung für die Veranschlagung von Förderprogrammen zügig schafft. Er wird die Fortschritte verfolgen und behält sich eine Kontrollprüfung dazu vor. (Tz. 4)

- 0.2 Das BMI hat über den Förderbedarf für die Basisausstattung der Olympiastützpunkte entschieden, ohne Umfang und Qualität der Leistungen zu kennen, die diese erbringen sollen. Stattdessen orientiert es sich an einem Berechnungsmodell des DOSB aus dem Jahr 2013. Danach erhalten einige Olympiastützpunkte für ihre Basisausstattung je Bundeskader rund 7 800, andere hingegen weniger als 2 000 Euro. Diese Diskrepanz ist – auch unter Berücksichtigung stützpunktspezifischer Faktoren – nicht sachgerecht.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMI empfohlen, zur Bemessung der Förderung ein zweistufiges Verfahren in Erwägung zu ziehen. In einem ersten Schritt sollte es anhand transparenter Kriterien den finanziellen Rahmen abstecken, innerhalb dessen die einzelnen Olympiastützpunkte gefördert werden können. In einem zweiten Schritt sollten die Olympiastützpunkte in ihren Förderanträgen angeben, welche Leistungen sie in welchem Umfang in dem vorgegebenen Finanzrahmen und in der vorgegebenen Qualität erbringen können.

Das BMI hat eingeräumt, dass das Berechnungsmodell einer Aktualisierung bedarf. Derzeit erarbeite eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern und Sport ein neues Berechnungsmodell, dass ab dem Jahr 2026 wirksam werde. Zudem habe es in den vergangenen Jahren Anpassungen untersucht, die in die Arbeitsgruppe einfließen würden. Den Berechnungen des Bundesrechnungshofs hat sich das BMI nicht vollständig angeschlossen, weil diese Faktoren wie unterschiedliche Trägerstrukturen, Flächenland/Stadtstaat oder notwendige Grundausstattung der Olympiastützpunkte nicht ausreichend berücksichtige.

Der Bundesrechnungshof sieht die Gefahr, dass auch das neue Berechnungsmodell komplex und intransparent sein wird. Das BMI sollte die Fördermittel jedoch anhand von wenigen und transparenten Kriterien auf die Olympiastützpunkte verteilen. Die Förderung sollte sich am Leistungsumfang orientieren und nicht an Strukturen, die möglicherweise unwirtschaftlich sind (z. B. Trägerstruktur, Flächenland/Stadtstaat oder hoher Grundbedarf). (Tz. 5.1)

- 0.3 Die Olympiastützpunkte erhalten auch Mittel für spezielle Leistungen, die sie bei zentralen Wettkämpfen oder Lehrgängen der Bundessportfachverbände (Sportverbände) erbringen sollen (Spezialbetreuung). Diese werden je Sportart geplant und berechnet. Das BMI hat nicht sichergestellt, dass die Olympiastützpunkte die für diese Spezialbetreuung bewilligten Fördermittel auch zweckentsprechend einsetzen.

Der Bundesrechnungshof hat das BMI aufgefordert sicherzustellen, dass die Mittel für die Spezialbetreuung zweckentsprechend verwendet werden oder auf die aufwendige Berechnung der dafür erforderlichen Bedarfe zu verzichten und die gesamten Fördermittel für die Basisausstattung der Olympiastützpunkte zu verwenden.

Das BMI hat mitgeteilt, es befinde sich mit dem DOSB im Dialog, um die zweckentsprechende Umsetzung der Spezialbetreuung sicherzustellen. Die Ergebnisse sollen von der Kommission für wissenschaftliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen

bei den Verbänden nachgehalten werden. Zudem verweist das BMI darauf, dass diese Leistungen künftig durch die Spitzensport-Agentur gefördert werden sollen.

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Zusage des BMI, die zweckentsprechende Verwendung der Spezialbetreuungsmittel künftig sicherzustellen. Allerdings ist der Zeitpunkt, ab dem die noch zu errichtende Spitzensport-Agentur die Förderung der wissenschaftlichen Unterstützungs- und Beratungsleistungen übernehmen wird, noch offen. Der Bundesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das BMI seine Zusage zeitnah umsetzt. (Tz. 5.2)

- 0.4 Die Olympiastützpunkte benötigen zwischen 13 und 30 % der Fördermittel für ihr Verwaltungspersonal. Noch deutlicher wird diese Diskrepanz beim Vergleich der Verwaltungspersonalkosten je betreutem Bundeskader: Bei einigen Olympiastützpunkten lagen die Kosten für ihr Verwaltungspersonal unter 1 000 Euro je Bundeskader, bei anderen Stützpunkten mehr als dreimal so hoch. Bei den Olympiastützpunkten, die weniger Athletinnen und Athleten betreuen, sind die Verwaltungspersonalkosten spürbar höher.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMI empfohlen, die Olympiastützpunkte aufzufordern, überdurchschnittliche Verwaltungskosten zu begründen und Maßnahmen einzuleiten, diese zu senken. Es sollte auch eine weitere Konzentration der Olympiastützpunkte prüfen und gegebenenfalls darauf hinwirken.

Das BMI hat zugestimmt, dass die Verwaltungskosten der Olympiastützpunkte einer stetigen Wirtschaftlichkeitsprüfung unterliegen müssen und es anlassbezogen Maßnahmen zu deren Senkung einzuleiten hat. Dies habe es in der Vergangenheit bereits getan und werde es auch in Zukunft fortführen. Zudem hat das BMI darauf hingewiesen, die Darstellungen des Bundesrechnungshofes berücksichtigten weder die unterschiedlichen Trägerstrukturen noch die erforderliche Basisausstattung der Olympiastützpunkte.

Der Bundesrechnungshof hält daran fest, dass die erheblichen Unterschiede bei den Verwaltungskosten der Olympiastützpunkte nicht akzeptabel sind. Wenn Trägerstrukturen oder die von jedem Olympiastützpunkt vorzuhaltende Basisausstattung zu erhöhten Verwaltungskosten führen, sollte das BMI dies zum Anlass nehmen, auf wirtschaftliche Trägerstrukturen und eine Konzentration der Olympiastützpunkte hinzuwirken. (Tz. 6)

- 0.5 Im Jahr 2019 vereinbarten Bund und Länder, dass der Bund nur noch die Ausgaben zur Betreuung der Bundeskader fördert, die Länder die Ausgaben zur Betreuung der übrigen Kader. Die getrennte Förderung der Olympiastützpunkte ist nicht plausibel, weil deren Leistungen, Ausstattung und Liegenschaften sowohl Bundes- als auch Landeskadern zugutekommen. Wie die Nutzungs- und Kostenanteile getrennt nachgewiesen und geprüft werden sollen, ist unklar. Da das BMI weder die für die Bundeskader erbrachten Leistungen der Olympiastützpunkte noch die Höhe der Landesförde-

rung kennt, befindet es sich hinsichtlich der Angemessenheit seines Finanzierungsanteils weitgehend im „Blindflug“.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMI empfohlen zu prüfen, ob die getrennte Förderung der Olympiastützpunkte durch Bund und das jeweilige Land sachgerecht ist. Sofern es an dieser Art der Förderung festhält, hat es von den Olympiastützpunkten Nachweise über die für Bundeskader erbrachten Leistungen und Nutzungsanteile einzufordern und auf dieser Grundlage über die Förderung zu entscheiden.

Das BMI hat zugesagt, die Empfehlungen in den laufenden Reformprozess aufzunehmen. Kurzfristig will es die Olympiastützpunkte im kommenden Antragsverfahren bitten, die Finanzierungsanteile zu erläutern.

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Absicht des BMI, seine Empfehlungen aufzunehmen. Er wird beobachten, welche Schritte es dazu einleitet. (Tz. 7)

- 0.6 Das BMI hat es versäumt, seine fast 20 Jahre alten Förderrichtlinien an sein aktuelles Förderverfahren anzupassen. Sie enthalten Kriterien zur Festlegung der Förderhöhe, die bei der Bemessung der Förderung keine Rolle spielen (z. B. Anzahl der Bundesstützpunkte oder die Möglichkeiten zur Verbesserung der Eigenmittelsituation). Außerdem sind die in den Richtlinien verwendeten Kaderbezeichnungen überholt.

Der Bundesrechnungshof hat das BMI aufgefordert, die Förderrichtlinien zu aktualisieren.

Das BMI hat darauf verwiesen, dass die Empfehlung des Bundesrechnungshofes in engem Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung an die Spitzensport-Agentur stehe. Diese soll Förderkonzepte erstellen, die die aktuelle Förderrichtlinie ablösen werden.

Es trifft zwar zu, dass die noch zu errichtende Spitzensport-Agentur Förderkonzepte erstellen soll. Wann dies für die Stützpunktförderung der Fall sein wird, ist derzeit noch offen. Das BMI sollte seine Förderrichtlinie jedoch umgehend anpassen, um ein transparentes und ordnungsgemäßes Verfahren sicherzustellen. (Tz. 8)

- 0.7 Das BMI hat es versäumt, die Förderung der Olympiastützpunkte in eine konsistente Gesamtförderstruktur einzubetten. Es hat keine Übersicht, welchen Sportarten und -verbände die Fördermittel zugutekommen. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Sportarten mit niedrigen oder keinen Erfolgspotenzialen überproportional begünstigt werden.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMI empfohlen sicherzustellen, dass die Mittel in ein konsistentes Gesamtfördersystem eingebettet und schwerpunktmäßig für die Sportarten mit den höchsten Erfolgspotenzialen eingesetzt werden.

Das BMI hat darauf hingewiesen, dass eine betragsgenaue Kostenbetrachtung nach Sportarten in der Grundbetreuung sehr aufwendig wäre. Zudem wäre es nicht stimmig, übergreifende Leistungen (z. B. Laufbahnberatung) sportartspezifisch zu fördern. Dies ließe auch die Organisationsstruktur der Olympiastützpunkte nicht zu. Zur Spezialbetreuung hat das BMI klargestellt, dass diese je Verband erhoben und potenzialorientiert vergeben werde.

Der Bundesrechnungshof hat für die Grundbetreuung weder eine betragsgenaue Kostenbetrachtung noch eine sportartspezifische Förderung gefordert. Notwendig ist vielmehr ein „Überblick“ über die Verteilung der Fördermittel auf die Sportarten, um ein konsistentes Fördersystem sicherzustellen. Für die Grundbetreuung wäre dazu eine überschlägige Betrachtung – etwa anhand der betreuten Kader je Sportart – möglich. Der Bundesrechnungshof hält daher an seiner Empfehlung fest. (Tz. 9)

- 0.8 Im Bundeshaushalt sind die Mittel für die Förderung der Olympiastützpunkte zusammen mit denen für die Förderung der Trainingszentren und Trainingsstätten veranschlagt. Dies wird dem Grundsatz von Haushaltswahrheit und -klarheit nicht gerecht, weil sich die hier zusammengefassten Zwecke inhaltlich unterscheiden und die Mittel einem anderen Empfängerkreis zugutekommen.

Der Bundesrechnungshof hat das BMI aufgefordert, im Bundeshaushalt deutlich zu machen, welcher Betrag für die Förderung der Olympiastützpunkte und welcher für die Förderung der Trainingszentren und Trainingsstätten vorgesehen ist.

Das BMI hat darauf hingewiesen, dass die Einrichtung einer Spitzensport-Agentur auch Änderungen in den Haushaltsplänen nach sich ziehen wird. Es werde die Empfehlung bei den Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigen.

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Zusage des BMI, die Förderung der Olympiastützpunkte künftig transparenter darzustellen. Er wird beobachten, welche Schritte es dazu einleitet. (Tz. 10)

1 Vorbemerkung

Im Jahr 2016 beschlossen das BMI und der DOSB unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz der Länder (SMK) das Reformkonzept „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung“. Auslöser war, dass sich die Zahl olympischer Medaillen auf einem niedrigen Niveau verstetigt hatte. Die Reform sollte dazu beitragen, „den Spitzensport zukünftig erfolgreicher zu machen, Erfolgspotenziale für Podiumsplätze bei Olympischen, Paralympischen und Deaflympischen Spielen, Weltmeisterschaften und World Games zu erkennen und gezielter zu fördern.“

Im November 2022 stellten das BMI und der DOSB fest, dass die Reform trotz Aufstockung der Fördermittel von Bund und Ländern keine Trendwende im deutschen Spitzensport gebracht hat, die sich z. B. im Medaillenspiegel zeigt.¹ Deshalb sei es notwendig, neue Wege für die Weiterentwicklung des Spitzen- und Leistungssports zu gehen. Im September 2023 legten BMI, Länder und organisierter Sport ein weiteres Konzept zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland vor.²

Sowohl die Reform aus dem Jahr 2016 als auch das aktuelle Reformkonzept betreffen auch die Förderung der Olympiastützpunkte.

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, ob das BMI die Förderung der Olympiastützpunkte mit der Reform zielgerichtet und wirtschaftlich ausgestaltet hat. Mit dem vorliegenden Bericht zur Finanzierung des Betriebs und der Betreuungsleistungen der Olympiastützpunkte berät er das BMI bei der Weiterentwicklung der Spitzensportförderung.

2 Stützpunktesystem

Zum Stützpunktesystem des Leistungssports in Deutschland gehören neben den derzeit 13 Olympiastützpunkten auch Bundes- und Landesstützpunkte sowie zwei Trainingszentren, an denen die Sportverbände zentrale Maßnahmen durchführen.

¹ „Neue Wege gehen“ – Grobkonzept von BMI und DOSB für den Spitzen- und Leistungssport vom 21. November 2022.

² Bund-Länder-Sport AG: Feinkonzept zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland, Stand: 29. September 2023 (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/langkonzept-sportfoerderung.html).

Olympiastützpunkte

Olympiastützpunkte haben die Aufgabe, die Bundeskader in den Bereichen Trainingswissenschaften, Sportmedizin, Physiotherapie, Psychologie, Ernährungswissenschaften und Laufbahnplanung zu unterstützen. Konkret bedeutet das, dass sie die Athletinnen und Athleten

- im Verletzungs- und Krankheitsfall sportmedizinisch und physiotherapeutisch versorgen,
- im täglichen Training wissenschaftlich begleiten,
- sportpsychologisch und ernährungswissenschaftlich sowie
- in Fragen der Vereinbarkeit von Schule, Studium oder Beruf mit den sportlichen Leistungsanforderungen beraten.

Die Olympiastützpunkte erbringen diese Betreuungsleistungen teilweise an den Trainingsorten, teilweise in eigenen Liegenschaften (Büros, Behandlungs- und Krafträume). Dafür setzen sie sowohl eigenes Personal als auch externe Spezialistinnen und Spezialisten auf Honorarbasis insbesondere für sportmedizinische und -psychologische Betreuung ein. Die entsprechenden Ausgaben machen rund 83 % der Bundesförderung aus.³

Die Leistungen der Olympiastützpunkte unterscheiden sich in Grund- und Spezialbetreuung:

- Als Grundbetreuung erbringen die Olympiastützpunkte sportartübergreifend Leistungen für alle Athletinnen und Athleten, die ihnen zugeordnet sind. Darunter fallen z. B. physiotherapeutische Behandlungen oder eine Laufbahnberatung.
- Die Spezialbetreuung umfasst sportartspezifische Leistungen, die über die Grundbetreuung hinausgehen. Diese erbringt der Olympiastützpunkt bei zentralen Wettkämpfen oder Lehrgängen der Sportverbände (z. B. Kraft-Leistungsdiagnostik, Technik- und Bewegungsanalysen, Unterstützung im Athletik- und Rehabilitationstraining).

Die Olympiastützpunkte unterstützen darüber hinaus die Bundesstützpunkte (vgl. Seite 9) in den Bereichen Personal, Gerätebeschaffung und Baumaßnahmen. Auch nehmen sie regionale sportartübergreifende Koordinations- und Steuerungsaufgaben⁴ wahr.

Das BMI darf nur die Leistungen fördern, die die Olympiastützpunkte für die Bundeskader sowie deren Trainerinnen und Trainern erbringen.

³ Übersicht des Bundesverwaltungsamtes (BVA) „Ausgaben und Finanzierung für Betrieb- und Betreuung der Olympiastützpunkte 2023“ vom 30. November 2023.

⁴ Die Olympiastützpunkte sollen die Anforderungen der Sportverbände an eine sportartübergreifende Kooperation koordinieren, z. B. mit Kommunen, Ländern, Landessportbünden, Schulen, Hochschulen, Unternehmen, regionalen Sporthilfen, Ärztinnen und Ärzten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sportpsychologinnen und Sportpsychologen, Sporternährungsberaterinnen und Sporternährungsberatern. Sie sollen insbesondere die gebündelte Kommunikation mit diesen Partnern sicherstellen. (Vgl. DOSB „Stützpunktkonzept für den olympischen Sport – Konzeption des Deutschen Olympischen Sportbundes“, Dezember 2022.)

Kaderdefinitionen⁵

- Olympiakader: Athletinnen und Athleten sowie Nationalmannschaften mit nachgewiesenem Medaillen- oder Finalplatzniveau im Hinblick auf die nächsten Olympischen Spiele.
- Perspektivkader: Athletinnen und Athleten mit Finalpotenzial für die nächsten Olympischen Spiele und/oder Medaillen- und Finalperspektive für die darauffolgenden Olympischen Spiele. Nationalmannschaften mit Qualifikationspotenzial für die nächsten bzw. übernächsten Olympischen Spiele.
- Ergänzungskader: Athletinnen und Athleten, die als Trainingspartner die Leistungsentwicklung – insbesondere von Olympiakaderathleten – unterstützen sowie Athletinnen und Athleten, die zur Optimierung der Quotenplätze für die Olympischen Spiele in internationalen Meisterschaften und Wettkämpfen eingesetzt werden.
- Nachwuchskader 1: Athletinnen und Athleten mit einer mittel- bis langfristigen Perspektive für die Integration in die Nationalmannschaften. In den Mannschaftssportarten umfasst der NK 1 die Junioren- bzw. Jugendnationalmannschaften.
- Nachwuchskader 2: Athletinnen und Athleten, die vom Sportverband aufgrund besonderer Spitzensportperspektive aus dem Landeskader ausgewählt worden sind. In den Mannschaftssportarten sind dies in der Regel die U15- bzw. U16- Nationalmannschaften.
- Landeskader: Athletinnen und Athleten des Landeskaders bilden die erste Stufe im Kadersystem.

Als Bundeskader zählen die Athletinnen und Athleten der Olympiakader, Perspektivkader und Nachwuchskader 1.

Bundesstützpunkte

Bundesstützpunkte sind ausgewählte Standorte und Trainingsstätten, die regelmäßig von den Bundeskadern genutzt werden und an denen die Sportverbände ihre zentralen Trainingsmaßnahmen durchführen. Träger dieser Sportstätten sind in der Regel Kommunen, kommunale Betriebe oder Vereine.

Das BMI erkennt Bundesstützpunkte auf Antrag des Sportverbands und in Abstimmung mit dem DOSB sowie dem jeweiligen Land an. Mit der Anerkennung geht zwar keine unmittelbare Förderung einher, sie ist aber Voraussetzung dafür, dass Bund und Länder die Leiterinnen und Leiter sowie die Trainerinnen und Trainer der Bundesstützpunkte und auch die Nutzung der Trainingsstätten finanzieren.

⁵ DOSB „Anpassung der Kaderstrukturen/Kaderdefinitionen im Olympischen Sommer- und Wintersport zum 1. Januar 2018“ vom 7. Dezember 2017.

Landesstützpunkte

An den Landesstützpunkten trainieren Landes- und Nachwuchskader 2. Entwickeln sie sich zu Bundeskadern, wechseln sie an Bundesstützpunkte zur weiteren Leistungsentwicklung.

3 Förderung der Olympiastützpunkte

Das BMI förderte die Olympiastützpunkte im Jahr 2023 mit insgesamt 51,8 Mio. Euro. Damit finanzierte es folgende Zwecke:

- **Betrieb und Betreuungsleistungen** (24,5 Mio. Euro)⁶
Der Bund fördert die Leistungen, die die Olympiastützpunkte zur Grundbetreuung der ihnen zugeordneten Bundeskader bereitstellen. Außerdem werden die Ausgaben für die Maßnahmen der Spezialbetreuung, für Beschaffungen sowie gegebenenfalls für besondere Projekte finanziert.
- **Trainingsstättenförderung** (23 Mio. Euro)⁷
Der Bund beteiligt sich pauschal an den Betriebskosten der Trainingsstätten, die als Bundesstützpunkte anerkannt sind. Die Olympiastützpunkte schließen hierzu Nutzungsverträge mit den Trägern und leiten ihnen die Fördermittel des Bundes weiter
- **Trainermischfinanzierung** (4,3 Mio. Euro)⁸
Bis einschließlich des Jahres Jahr 2024 erhalten die Olympiastützpunkte zudem Mittel zur Finanzierung der an den Bundesstützpunkten tätigen Trainerinnen und Trainer. Deren Gehälter tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Ab dem Jahr 2025 soll diese Förderung in die Förderung der Sportverbände integriert werden. Sie ist daher nicht Gegenstand dieser Prüfung.

⁶ Titel 684 21, Erläuterung 3 Olympiastützpunkte und Trainingszentren (u. a. Kosten des Stützpunktsystems, Trainingsstättenförderung).

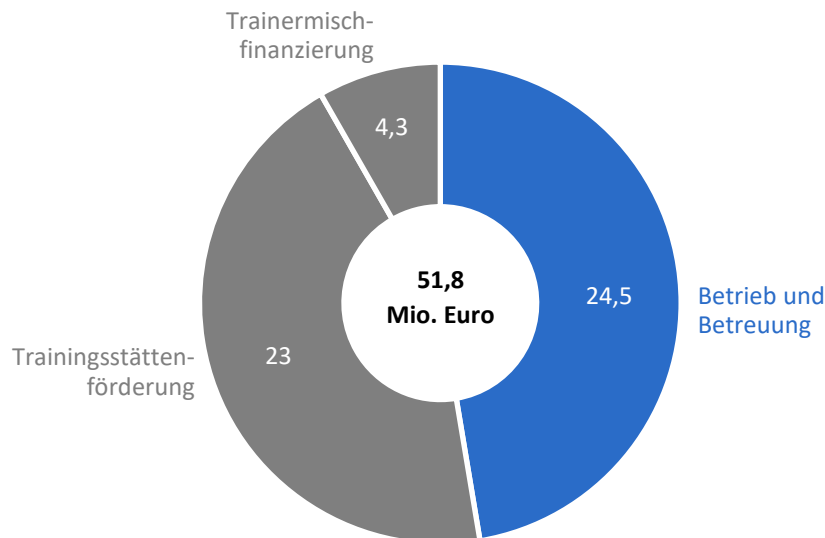
⁷ Titel 684 21, Erläuterung 3 Olympiastützpunkte und Trainingszentren (u. a. Kosten des Stützpunktsystems, Trainingsstättenförderung). Bis zum Jahr 2018 wurde den Olympiastützpunkten die Trainingsstättenförderung zusammen mit der Förderung von Betrieb und Betreuung bewilligt.

⁸ Titel 684 21, Erläuterung 1.2 Leistungssportpersonal einschließlich mischfinanzierten Trainerinnen und Trainern.

Abbildung 1

Knapp die Hälfte der Bundesförderung der Olympiastützpunkte für Betrieb und Betreuung

Im Jahr 2023 förderte das BMI die 13 Träger der Olympiastützpunkte mit insgesamt 52 Mio. Euro. 47 % davon entfielen auf den Betrieb und die Betreuungsleistungen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMI; Bundesverwaltungsamt (BVA).

Da die Olympiastützpunkte ihre Leistungen auch für Landeskader erbringen, werden sie auch von den Ländern und Kommunen gefördert.

4 Zielausrichtung der Förderung

Sachverhalt

Gemäß den Förderrichtlinien Stützpunktsystem⁹ dienen die Zuwendungen dazu, ein optimales Stützpunktsystem für den Spitzensport zur Verfügung zu stellen. Damit soll

- die Entwicklung deutscher Spitzenathletinnen und Spitzenathleten vom Nachwuchs bis zur Weltspitze in den hierzu notwendigen Strukturen unter Nutzung der Erkenntnisse wissenschaftlicher Zweckforschung optimiert und dadurch

⁹ Nummer 1.1 Absatz 2 der Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Stützpunktsystems vom 10. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 19. März 2015.

- eine erfolgreiche Vertretung Deutschlands bei Olympischen und Paralympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften sichergestellt werden.

Der Bundesrechnungshof hatte das BMI bereits im Jahr 2014 aufgefordert, den Erfolg der Förderung anhand messbarer Ziele zu überwachen.¹⁰ Das BMI hatte den Bundesrechnungshof daraufhin unterrichtet, dass die in der Abstimmung befindliche Neufassung der Förderrichtlinie „Stützpunkt-konzept“ auch konkretere Ziele enthalten und die Verantwortlichkeiten der Erfolgskontrolle näher regeln werde.

Das BMI legte seitdem weder weitere Ziele der Förderung der Olympiastützpunkte fest noch definierte es Indikatoren, um die Zielerreichung zu messen. Auch die Olympiastützpunkte nennen in ihren Förderanträgen keine Projektziele. Im Muster des Sachberichts, den die Olympiastützpunkte mit dem Verwendungsnachweis vorlegen müssen, ist die „Darstellung der Arbeit des Olympiastützpunktes im Haushaltsjahr (Stellungnahme zur Erreichung der Projektziele, Probleme, Ausblick)“ zwar vorgesehen. Hier wiesen die Olympiastützpunkte in den von uns geprüften Fällen in allgemeiner Form auf die Einnahme- und Ausgabeentwicklung im Förderzeitraum hin. Angaben zu Umfang und Art der im Förderzeitraum durchgeführten Beratungs- und Betreuungsleistungen fehlten jedoch ebenso wie Angaben zu Zielen, etwa zur Entwicklung des Kaderstatus der betreuten Athletinnen und Athleten im Förderzeitraum. Zu deren Erfolgen machten nur einzelne Olympiastützpunkte Angaben.

Da sich die Aufgabenschwerpunkte¹¹ und die damit verbundenen Ziele der Olympiastützpunkte je nach Zahl und Zusammensetzung der betreuten Bundeskader unterscheiden können, hat der Bundesrechnungshof diese Faktoren untersucht. Im Jahr 2023 betreuten drei Olympiastützpunkte mehr als die Hälfte aller Bundeskader und rund 60 % der Olympiakader (vgl. Abbildung 2).

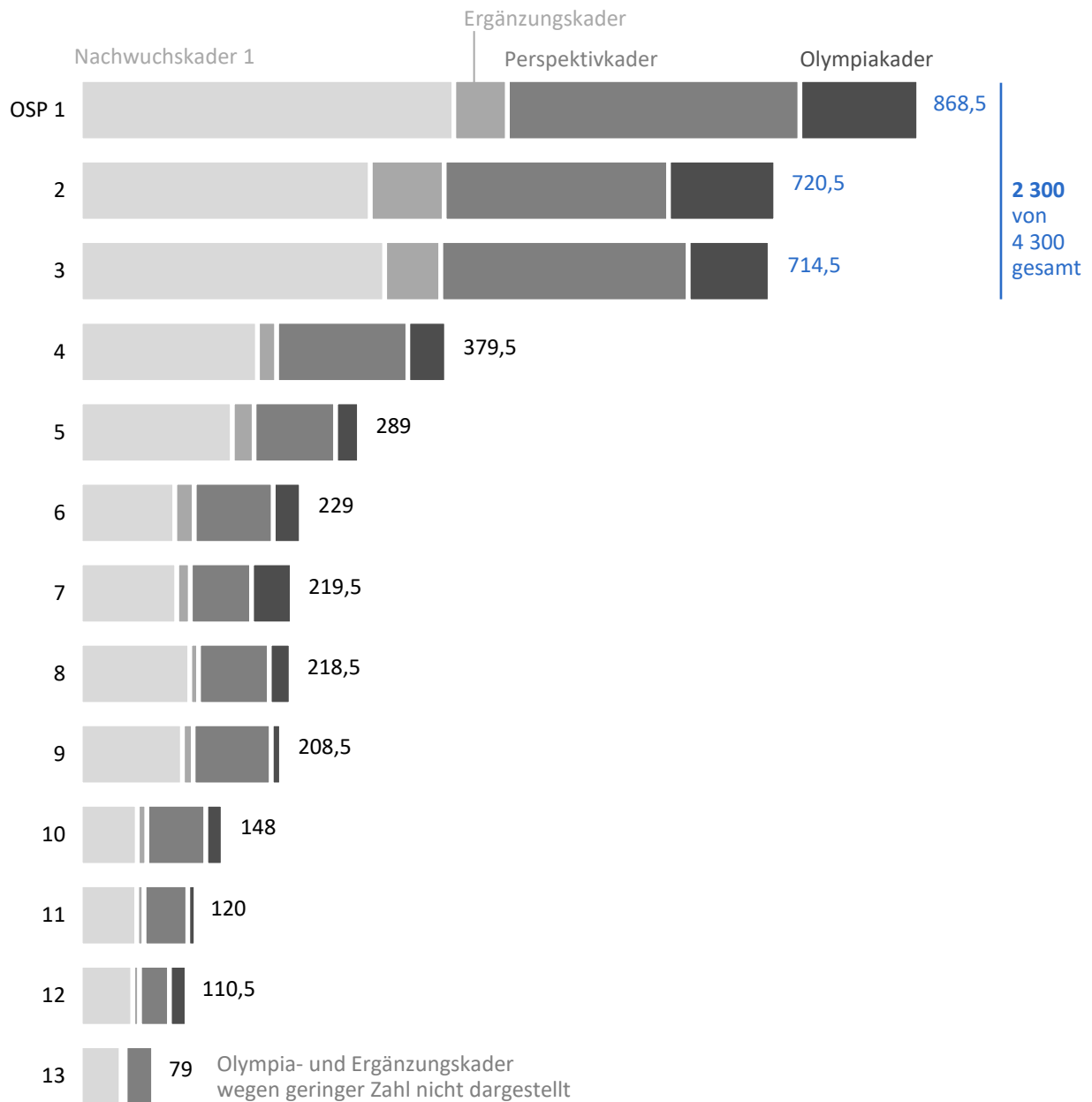
¹⁰ Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium des Innern über die Prüfung des Verfahrens bei der Förderung der Olympiastützpunkte durch das Bundesministerium des Innern vom 13. Februar 2014, Gz.: VII 5 - 2011 - 0010.

¹¹ Schwerpunkte könnten z. B. im Bereich der Nachwuchsförderung oder der Vorbereitung von Olympiateilnehmerinnen und Olympiateilnehmern.

Abbildung 2

Bundeskader konzentrieren sich bei drei Olympiastützpunkten

Zum 30. November 2023 wurden mehr als 2 300 der insgesamt rund 4 300 Bundeskader von drei Olympiastützpunkten (OSP) betreut. Zu den Bundeskadern zählen auch die para- und deaflympischen Athletinnen und Athleten.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMI, Exposés der Olympiastützpunkte 2023.

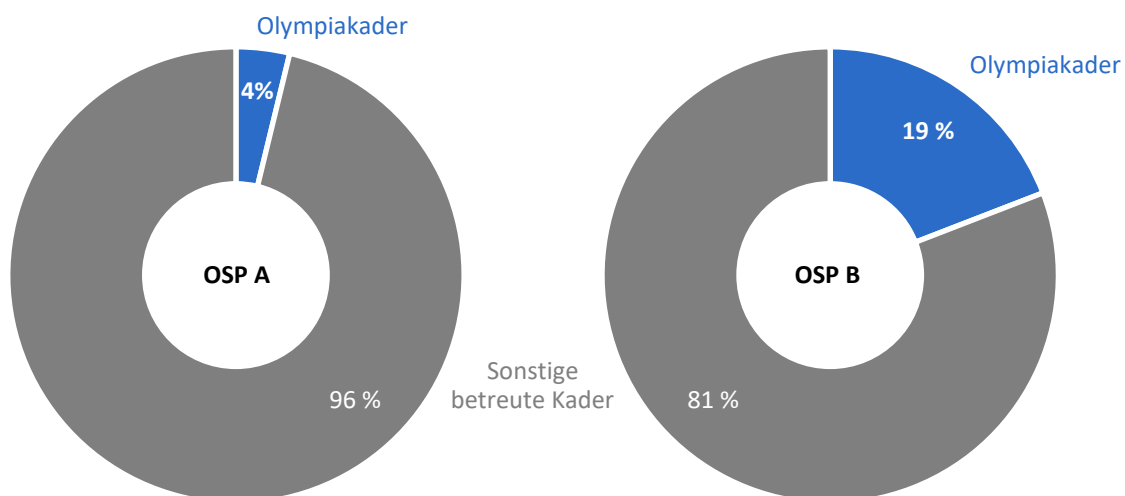
Der Anteil der Olympiakader an den insgesamt betreuten Kadern bei den Olympiastützpunkten lag zwischen knapp 4 und 19 % (vgl. Abbildungen 3 und 4). Während einige Olympia-

stützpunkte über 100 Olympiakader betreuten, waren dem „kleinsten“ Olympiastützpunkt nur drei Olympiakader zugeordnet.¹²

Abbildung 3

Olympiastützpunkte unterschiedlich stark auf nächste Olympische Spiele ausgerichtet

Der Anteil der Olympiakader an den betreuten Bundeskadern liegt bei den Olympiastützpunkten (OSP) zwischen 4 und 19 %.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMI, Exposés der Olympiastützpunkte 2023.

Würdigung

Ausgangspunkt jeder Zuwendung ist es, die mit der Förderung verbundenen Ziele zu bestimmen.¹³ Dementsprechend dürfen Zuwendungen für Förderprogramme nur veranschlagt werden, wenn vorab die Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen.¹⁴ Die Vorschrift beruht auf der Erkenntnis, dass eine aussagekräftige Erfolgskontrolle einen Soll-Ist-Vergleich zwischen dem Ausgangszustand und der Situation nach Projektumsetzung voraussetzt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat dazu zuletzt im März 2024 noch einmal empfohlen, verstärkt Indikatoren einzusetzen und zu dokumentieren.¹⁵

¹² Dabei ist zu berücksichtigen, dass Olympiateilnehmende die Leistungen der Olympiastützpunkte teilweise kaum in Anspruch nehmen, weil sie in professionellen Vereinsstrukturen eingebunden sind oder im Ausland leben und trainieren.

¹³ Vgl. Mayer in: Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Randnummern 186 ff zu § 44 BHO.

¹⁴ VV Nummer 3.5 zu § 23 BHO.

¹⁵ BMF: 11. Abschlussbericht der Haushaltsanalyse (Spending Review) zum Thema „Verbesserung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt mit einem Schwerpunkt Nachhaltigkeit“ vom 27. März 2024.

Ungeachtet dieser Vorgaben und der Empfehlung des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2014 hat das BMI bis heute nicht festgelegt, woran es messen möchte, ob die Olympiastützpunkte die mit ihrer Förderung verbundenen Ziele erreicht haben. In den Richtlinien nennt es zwar die „Entwicklung deutscher Spitzenathletinnen und -athleten vom Nachwuchs bis zur Weltspitze“ und „erfolgreiche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei Olympischen und Paralympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften“, legte dazu aber keine Indikatoren fest. Es hätte sowohl quantitative Indikatoren (wie Umfang und Art der von den Olympiastützpunkten erbrachten Leistungen) bestimmen müssen, als auch qualitative Indikatoren (wie die Zahl der betreuten Athletinnen und Athleten, die im Betrachtungszeitraum ihren Kaderstatus erhöhen konnten oder bei den genannten Wettbewerben erfolgreich waren). Dieses Versäumnis ist auch deshalb unverständlich, weil sich schon aus der Konzentration der Bundeskader (und insbesondere der Olympiakader) auf wenige Olympiastützpunkte Fragen nach der Zielorientierung der anderen Olympiastützpunkte stellen. Grundsätzlich ist es zwar denkbar, dass ein Olympiastützpunkt nur wenige Olympiakader betreut und schwerpunktmäßig für die Entwicklung von Nachwuchskadern zuständig ist. Dies müsste sich aber in einer entsprechenden Zielformulierung widerspiegeln.

Außerdem hat das BMI nicht sichergestellt, dass die Olympiastützpunkte in den Sachberichten der Verwendungsnachweise – wie in den Formblättern vorgesehen – Angaben zu den in den Richtlinien genannten Zielen machen. Ohne diese (nicht weiter spezifizierten) Angaben fehlte dem BMI jeglicher Anhaltspunkt, um den Beitrag der Olympiastützpunkte zur Entwicklung der von ihnen betreuten Athletinnen und Athleten und deren Erfolge bewerten zu können. Gerade aufgrund der quasi-institutionellen Förderung der Olympiastützpunkte ist es aber wichtig, die Zielerreichung zu überwachen, um das Förderverfahren gegebenenfalls anzupassen und weiterzuentwickeln. Auch hierfür wäre es notwendig, dass die Olympiastützpunkte einheitliche Indikatoren erheben, die das BMI als Vergleichsmaßstab heranziehen und analysieren kann.

Schließlich wäre es auch für die Olympiastützpunkte selbst wichtig zu wissen, woran ihr Erfolg gemessen wird, um ihre Arbeit anhand einheitlicher Indikatoren vergleichen, bewerten und zielgerichtet steuern zu können.

Empfehlung

Der Bundesrechnungshof hat dem BMI empfohlen festzulegen, welche Ziele es mit der Förderung der Olympiastützpunkte erreichen und anhand welcher Indikatoren es deren Erreichung messen möchte. Außerdem muss es sicherstellen, dass der Grad der Zielerreichung erfasst und bewertet wird.

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat eingeräumt, dass die bestehende Zielstellung der Förderung weiter konkretisiert werden sollte und einheitliche Indikatoren für die Vergleichbarkeit der Leistungen der

Olympiastützpunkte zu begrüßen wären. Derzeit bereite das Bundesinstitut für Sportwissenschaft eine Studie zum „Qualitätsmanagement im Stützpunktsystem“ vor. Diese solle Indikatoren liefern und eine Bewertung bzw. Vergleichbarkeit der Olympiastützpunkte ermöglichen. Die Förderziele seien zudem auf das Stützpunktkonzept des DOSB aus dem Jahr 2022 und die Ergebnisse des laufenden Reformprozesses hin abzustimmen.

Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Bestrebungen des BMI, Ziele und Indikatoren für die Förderung der Olympiastützpunkte festzulegen. Offen bleibt jedoch, bis wann es diesen Prozess abgeschlossen haben wird. Der Bundesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das BMI diese Voraussetzung für die Veranschlagung von Förderprogrammen zügig schafft. Er wird die Fortschritte verfolgen und behält sich eine Kontrollprüfung dazu vor.

5 Verfahren zur Bemessung der Förderung

Für die Förderung der Olympiastützpunkte stellt der Haushaltsgesetzgeber jährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung. Das BMI muss diese Haushaltsmittel anschließend auf die 13 Olympiastützpunkte verteilen. Wie hoch deren Finanzbedarfe im Einzelnen sind, hängt neben der Art der Leistungen auch von deren Umfang und Qualität ab. Dazu hat das BMI bislang keine Festlegungen getroffen.

In der Praxis orientiert es sich bei der Verteilung der Haushaltsmittel auf die Olympiastützpunkte stattdessen an dem Berechnungsmodell des DOSB aus dem Jahr 2013.

Berechnungsmodell des DOSB

Das Modell sieht vor, die Finanzbedarfe der Olympiastützpunkte anhand von fünf Ausgabenbereichen (Komponenten) zu ermitteln:

- Komponente 1: Ausgaben für den **Basisbetrieb** eines Olympiastützpunktes
- Komponente 2: Ausgaben für die **Grundbetreuung** der zu versorgenden Bundeskader
- Komponente 3: Ausgaben für Aufgaben der **Spezialbetreuung**
- Komponente 4: Ausgaben für **besondere Aufgaben**
- Komponente 5: **Sachausgaben**

Der DOSB erstellt anhand des Berechnungsmodells für jeden der 13 Olympiastützpunkte ein sogenanntes Exposé, in dem es dessen Finanzbedarf darlegt. Auf dieser Grundlage entwerfen die Olympiastützpunkte ihre Förderanträge einschließlich eines Ausgaben- und Finanzierungsplans. Das BMI berät sich anschließend mit dem DOSB über die Förderung. Es prüft und bereinigt die Ausgaben- und Finanzierungspläne, indem es z. B. fehlerhafte Eingruppierungen korrigiert oder Positionen streicht, die nicht förderfähig sind. Abschließend fordert es

die Olympiastützpunkte auf, ihre Anträge zu überarbeiten und dem Bundesverwaltungsamt (BVA) als Bewilligungsstelle zuzuleiten. Das Berechnungsmodell dient nur zur Ermittlung des mutmaßlichen Finanzbedarfs der Olympiastützpunkte, hat jedoch keine Bindungswirkung für die Mittelverwendung.

Im Februar 2021 hat die SMK die Ankündigung des Bundes begrüßt, das Berechnungsmodell zur Finanzierung der Olympiastützpunkte zu modifizieren. DOSB und BMI erörterten daraufhin die notwendigen und umsetzbaren Anpassungen und legten im März 2023 den Entwurf einer Aufgabenanalyse vor, mit der die Aufteilung der vorhandenen Ressourcen auf die Tätigkeitsbereiche der Olympiastützpunkte möglichst empirisch abgebildet werden sollten. Die Olympiastützpunkte lehnten die Teilnahme an dieser Aufgabenanalyse mit Hinweis auf den unverhältnismäßig hohen Aufwand ab.

5.1 Basisausstattung

Sachverhalt

Ermittlung des Förderbedarfs

Das Berechnungsmodell ermittelt die Finanzmittel, die die Olympiastützpunkte für ihre Basisausstattung benötigen, im Wesentlichen¹⁶ über zwei Komponenten:

- **Komponente 1:**
Für den Basisbetrieb der Olympiastützpunkte legt das Berechnungsmodell ein fiktives Personalgerüst¹⁷ sowie Honorare für externes Personal¹⁸ zugrunde. Damit sollen die Personalkosten abgebildet werden, die erforderlich sind, um die Grundbetreuung für bis zu 100 Bundeskader zu gewährleisten. Im Jahr 2023 betrug der so ermittelte Bedarf für den Basisbetrieb 615 500 Euro.
- **Komponente 2:**
Betreuen die Olympiastützpunkte mehr als 100 Bundeskader, legt das Berechnungsmodell pauschal einen zusätzlichen Betrag für jeden weiteren Kader zugrunde (sogenannter Kaderbonus). Dieser Betrag lag zuletzt bei 1 400 Euro. Berücksichtigt werden alle Bundeskader, die ein Olympiastützpunkt betreut.

¹⁶ Auf diese Komponenten entfallen knapp 50 % des Finanzbedarfs der Olympiastützpunkte.

¹⁷ Je Olympiastützpunkt sind das die Kosten für je eine Olympiastützpunktleiterin bzw. einen Olympiastützpunktleiter, Verwaltungsmitarbeiterin bzw. Verwaltungsmitarbeiter, Laufbahnberaterin bzw. Laufbahnberater, eine Trainingswissenschaftlerin bzw. einen Trainingswissenschaftler (Biomechanik) und eine Trainingswissenschaftlerin bzw. einen Trainingswissenschaftler (Leistungsphysiologie).

¹⁸ Für die Bereiche Sportphysiotherapie, Sportmedizin, Athletiktraining, Sportpsychologie und Ernährungsberatung.

Darüber hinaus sieht das Berechnungsmodell Ansätze für „besondere Aufgaben“ vor. Dazu zählen u. a. Pauschalbeträge für den Betrieb etwaiger Außenstellen des Olympiastützpunktes (25 000 Euro je Außenstelle) oder für die Koordinierung mit den Eliteschulen des Sports (EdS) im Zuständigkeitsbereich (10 000 Euro je EdS). Außerdem berücksichtigt das Berechnungsmodell Sachausgaben für die Olympiastützpunkte.

Die Zahl der Bundesstützpunkte, die ein Olympiastützpunkt u. a. in den Bereichen Personal, Gerätebeschaffung und Baumaßnahmen unterstützt, wird im Berechnungsmodell nicht berücksichtigt.

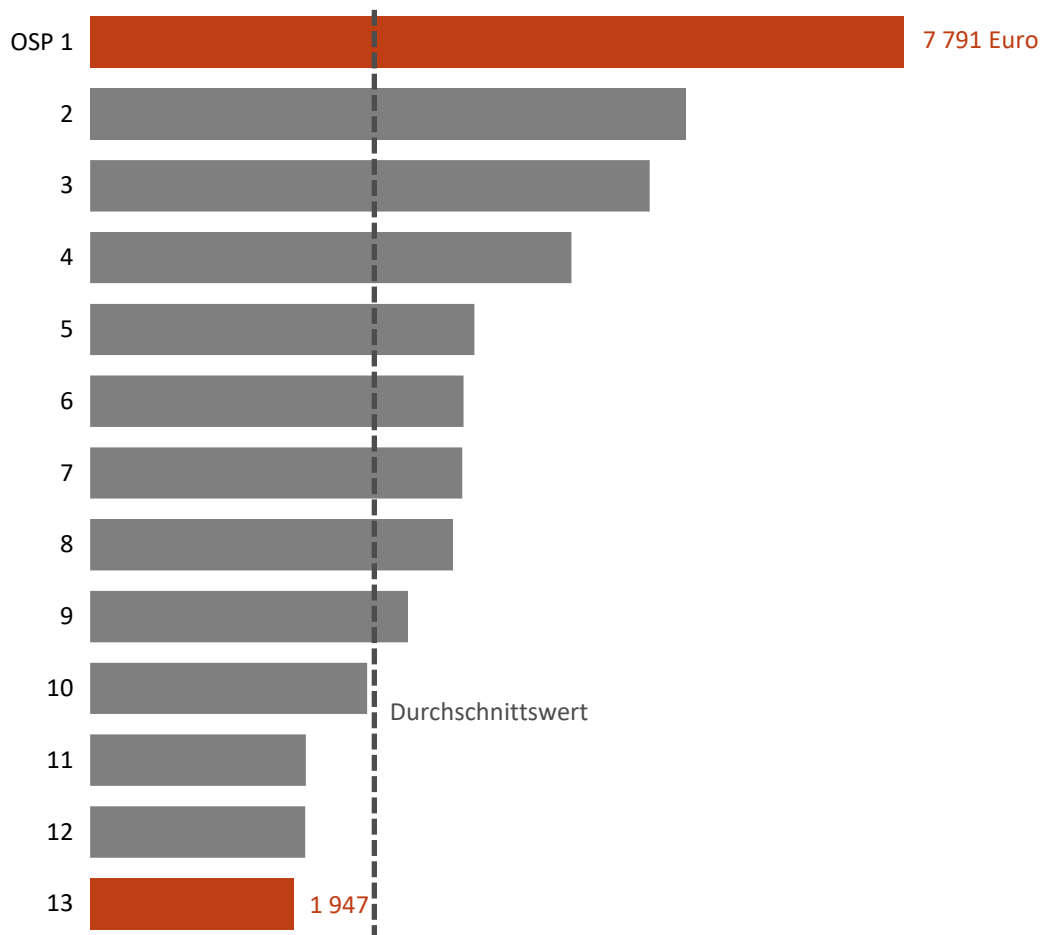
Förderbedarf je Bundeskader

Der Bundesrechnungshof hat die Förderbedarfe verglichen, die sich aus dem Berechnungsmodell für die Basisausstattung eines Bundeskaders bei den einzelnen Olympiastützpunkten ergeben haben. Im Jahr 2023 lagen diese zwischen 1 947 und 7 791 Euro (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4

Berechnungsmodell führt zu unterschiedlichen Förderbeträgen je Bundeskader

Die nach dem Berechnungsmodell ermittelten Förderbedarfe für die Basisausstattung je betreutem Bundeskader unterscheiden sich bei den Olympiastützpunkten (OSP) im Extremfall um den Faktor vier.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMI; BVA.

Würdigung

Das BMI hat über den Förderbedarf für die Basisausstattung der Olympiastützpunkte entschieden, ohne Umfang und Qualität der Leistungen zu kennen, die diese erbringen sollen. Ohne diese Bezugsgrößen konnte es nicht bewerten, wie viel Personal und Sachmittel die Olympiastützpunkte als Basisausstattung benötigen.

Das vom BMI stattdessen verwendete Berechnungsmodell ist – ungeachtet der Unkenntnis über die geförderten Leistungen – nicht geeignet, den Förderbedarf für die Basisausstattung der Olympiastützpunkte belastbar wiederzugeben. So werden die Ausgaben für den Basisbetrieb auf Grundlage eines fiktiven Personalgerüsts abgeschätzt, dass vor über zehn Jahren

für die – damals noch 19 – Olympiastützpunkte festgelegt wurde. Die Berechnung der zusätzlichen Bedarfe größerer Olympiastützpunkte anhand der Zahl der betreuten Bundeskader ist zwar plausibel. Die Berücksichtigung von Sonderfaktoren wie der Anzahl der Außenstellen hingegen orientiert sich am Status quo und kann dazu beitragen, dass die Olympiastützpunkte unwirtschaftliche Strukturen beibehalten.

Dass das Berechnungsmodell nicht geeignet ist, eine zielgerichtete und ausgewogene Förderung festzulegen, zeigen auch die erheblichen Unterschiede der errechneten Bedarfe. Auch wenn neben der Zahl der betreuten Bundeskader weitere Faktoren (z. B. die Anteile der Mannschafts- und Einzelsportarten oder die Zahl der betreuten Bundesstützpunkte) den Finanzbedarf der Olympiastützpunkte beeinflussen, kann dies allein nicht erklären, dass sich die Förderbedarfe je Bundeskader so stark unterscheiden. Vielmehr zeigt die Tatsache, dass einige Olympiastützpunkte für die Basisausstattung je Bundeskader 7 800 Euro benötigen sollen, andere hingegen weniger als 2 000 Euro, dass Nachbesserungsbedarf besteht. Ursächlich für die Diskrepanzen können unterschiedlich wirtschaftliche Strukturen der Olympiastützpunkte sein, aber auch Unterschiede bei Umfang oder Qualität der Betreuungs- und Beratungsleistungen.

Empfehlung

Da Umfang und Qualität der Betreuungs- und Beratungsleistungen der Olympiastützpunkte nicht festgelegt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hingegen begrenzt sind, hat der Bundesrechnungshof empfohlen, dass das BMI ein zweistufiges Verfahren zur Bemessung der Förderung in Erwägung ziehen sollte:

- In einem ersten Schritt sollte es über die Verteilung der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel auf die Olympiastützpunkte entscheiden. Hierzu ließe sich anhand von Verteilungskriterien der finanzielle Rahmen abstecken, innerhalb dessen die einzelnen Olympiastützpunkte gefördert werden können. Da deren Aufgabenumfang maßgeblich von der Zahl der betreuten Kader abhängt, wäre – wie bisher – diese Zahl als Verteilungskriterium naheliegend. Zudem könnte die Zahl der Bundesstützpunkte als Kriterium herangezogen werden, weil sie den Aufwand der Olympiastützpunkte beeinflusst. Notwendig ist zudem, dass das BMI Qualitätsstandards für deren Leistungen festlegt.
- In einem zweiten Schritt sollten die Olympiastützpunkte ihre Förderanträge stellen und angeben, welche Leistungen sie in welchem Umfang in dem vorgegebenen Finanzrahmen und in der vorgegebenen Qualität erbringen können. Auf dieser Grundlage müsste das BMI (oder die beauftragte Bewilligungsbehörde) über die Bemessung der Förderung entscheiden.

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat eingeräumt, dass das bisherige Berechnungsmodell einer Aktualisierung bedarf. Derzeit erarbeite eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern

und Sport unter Federführung des DOSB ein neues Berechnungsmodell, das ab dem Jahr 2026 wirksam werde. Zudem habe es in den vergangenen Jahren Anpassungsmöglichkeiten untersucht (z. B. Ist-Stand-Analyse, die im Ergebnis wegen des administrativen Aufwands nicht umgesetzt wurde), die nun in die Arbeitsgruppe einfließen würden.

Den Berechnungen des Bundesrechnungshofes zur „Basisausstattung“ hat sich das BMI nicht vollständig angeschlossen. Aufgrund der Heterogenität und Komplexität im System könne die Förderhöhe nicht monokausal anhand der Anzahl der betreuten Kader bewertet werden. So sei beim Vergleich der Kosten pro Kader zu berücksichtigen, dass mit der Basisausstattung auch die – zuwendungsrechtlich benötigte – ordnungsgemäße Geschäftsführung abgedeckt werden soll. Auch weitere Faktoren wie Trägerstruktur, Flächenland/Stadtstaat oder notwendige Grundausrüstung begründeten unterschiedliche Kosten pro Kader.

Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Empfehlung fest. Er sieht die Gefahr, dass auch das neue Berechnungsmodell komplex und intransparent sein wird. Das BMI sollte die Fördermittel jedoch anhand von wenigen und transparenten Kriterien auf die Olympiastützpunkte verteilen. Die Förderung sollte sich an den Leistungen der Olympiastützpunkte orientieren und nicht an Strukturen, die möglicherweise unwirtschaftlich sind (z. B. Trägerstruktur, Flächenland/Stadtstaat oder hoher Grundbedarf).

5.2 Spezialbetreuung

Sachverhalt

Die Sportverbände definieren vor jedem Olympiazzyklus, in welchem Umfang sie über die Grundbetreuung hinausgehende Spezialbetreuungsleistungen der Olympiastützpunkte benötigen. Dabei handelt es sich überwiegend um trainingswissenschaftliche Maßnahmen wie z. B. Leistungsdiagnostik oder Technik- und Bewegungsanalysen. Die Olympiastützpunkte erbringen die Spezialbetreuung vor allem bei zentralen Wettkämpfen oder Lehrgängen der Sportverbände.

Der Umfang der Spezialbetreuung, auf den ein Sportverband Anspruch hat, legen der DOSB, das BMI und das Bundesinstitut für Sportwissenschaft in der Arbeitsgemeinschaft des wissenschaftlichen Verbundsystems Leistungssport (WVL-ARGE) alle zwei Jahre – getrennt nach Sommer- und Wintersport – neu fest. Anschließend treffen die Sportverbände und die Olympiastützpunkte entsprechende Kooperationsvereinbarungen für einen Olympiazzyklus.

Die so festgelegten Leistungen der Spezialbetreuung berücksichtigt das Berechnungsmodell als dritte Komponente. Sie werden für die einzelnen Sportarten aufgelistet und mit Tages-

sätzen¹⁹ hinterlegt. Daraus ergibt sich der Förderbedarf für die Spezialbetreuung. In den Zuwendungsbescheiden und den Ausgaben- und Finanzierungsplänen der Olympiastützpunkte wurden diese Mittel nicht gesondert aufgeführt. Weder das BMI noch das BVA überprüften in der Folge, ob die Olympiastützpunkte die für die Spezialbetreuung vorgesehenen Mittel wie geplant einsetzen.

Würdigung

Das BMI hat nicht sichergestellt, dass die Olympiastützpunkte die für die Spezialbetreuung bewilligten Fördermittel zweckentsprechend einsetzen. Wenn es ihnen die Entscheidung über die Verwendung der Mittel überlassen möchte, könnte es den Aufwand zur Feststellung des Bedarfs für die Spezialbetreuung vermeiden und diese Mittel stattdessen – wie die Grundbetreuungsmittel – über allgemeine Kriterien wie die Zahl der betreuten Bundeskader verteilen. Eine Unterscheidung zwischen Grund- und Spezialbetreuung wäre dann obsolet. Möchte das BMI jedoch an diesem Ansatz festhalten, sollte es auch sicherstellen, dass die Olympiastützpunkte die Mittel zweckentsprechend einsetzen.

Empfehlung

Der Bundesrechnungshof hat das BMI aufgefordert sicherzustellen, dass die Mittel für die Spezialbetreuung zweckentsprechend verwendet werden oder auf die aufwendige Berechnung der dafür erforderlichen Bedarfe zu verzichten und die gesamten Fördermittel für die Basisausstattung der Olympiastützpunkte zu verwenden.

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat mitgeteilt, es befinde sich bereits mit dem DOSB im Dialog, um die zweckentsprechende Umsetzung der Spezialbetreuung sicherzustellen. Die Ergebnisse sollen von der WV-L-Kommission bei den Verbänden nachgehalten werden. Zudem verweist das BMI darauf, dass diese Leistungen künftig durch die Spitzensport-Agentur gefördert werden sollen.

Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Zusage des BMI, die zweckentsprechende Verwendung der Spezialbetreuungsmittel künftig sicherzustellen. Allerdings ist der Zeitpunkt, ab dem die noch zu errichtende Spitzensport-Agentur die Förderung der wissenschaftlichen Unterstützungs- und Beratungsleistungen übernehmen wird, noch offen. Der Bundesrech-

¹⁹ Diese Tagessätze orientieren sich an den Personalkosten der Mitarbeiter des Olympiastützpunkts in der jeweiligen Berufsgruppe.

nungshof hält es für erforderlich, dass das BMI seine Zusage zeitnah umsetzt und behält sich eine Kontrollprüfung vor.

6 Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsstrukturen

Sachverhalt

Das BMI finanziert neben dem Personal der Olympiastützpunkte, das für die Beratung und Betreuung der Bundeskader zuständig ist, auch Verwaltungspersonal.²⁰ Der Bundesrechnungshof hat untersucht, wie sich der Anteil dieser Kosten an der Förderung gegenüber dem Jahr 2017 entwickelt hat und wie hoch diese Anteile im Jahr 2023 bei den einzelnen Olympiastützpunkten waren.

Entwicklung der Verwaltungspersonalkosten

Ein Ziel der Reform 2016 war es, die Overheadkosten der Olympiastützpunkte zu senken. Dazu zählen auch die Ausgaben für das Verwaltungspersonal. Infolge der Reform aus dem Jahr 2016 wurden u. a. die Trägerstrukturen der Olympiastützpunkte in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen gebündelt, um (auch personelle) Synergien zu erzielen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass der Anteil der Bundesförderung, den die Olympiastützpunkte für Verwaltungspersonal einsetzten, bei 10 der 13 Olympiastützpunkte gegenüber dem Jahr 2017²¹ gesunken ist. Insgesamt ist dieser Anteil von 21 auf 18 % zurückgegangen. Bei dieser Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass die Ausgaben für das Verwaltungspersonal im Betrachtungszeitraum absolut um rund 19 % gestiegen sind.²² Der Rückgang des Verwaltungspersonalkostenanteils ist insofern vor allem auf die noch deutlicher gestiegene Bundesförderung zurückzuführen.

²⁰ Hinsichtlich der Verwaltungssachkosten (Geschäftsbedarf, Mieten und Pachten, Bewirtschaftungskosten etc.) ist zu berücksichtigen, dass hier bestimmte Sonderfaktoren eine Rolle spielen. So stellen manche Kommunen den Olympiastützpunkten Liegenschaften mietfrei oder zu geringer Miete zur Verfügung, andere nicht. Daher fließen diese Ausgaben nicht in die vergleichende Betrachtung ein.

²¹ Im Jahr 2017 förderten der Bund und die Länder die Olympiastützpunkte noch gemeinsam. Um die Vergleichbarkeit zu ermöglichen, bezieht sich diese Aussage für das Jahr 2017 ausschließlich auf die Anteile, die der Bundesförderung zuzurechnen sind.

²² Ursächlich dafür sind auch die Tarifsteigerungen der letzten Jahre.

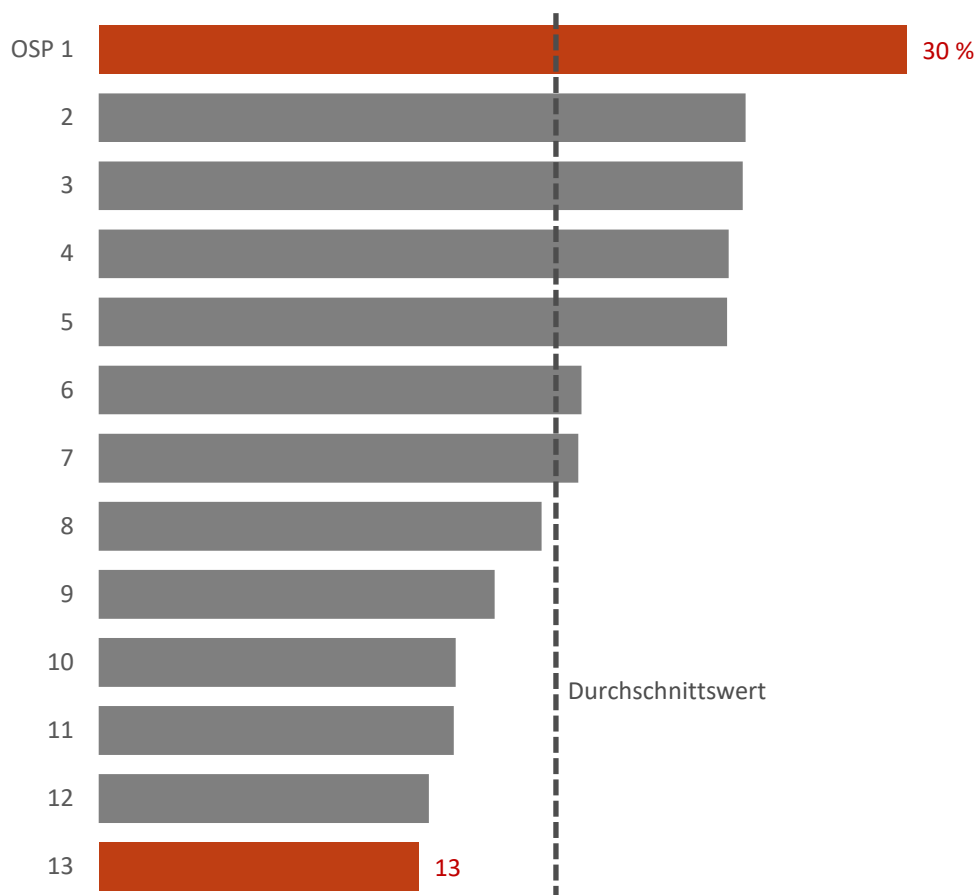
Anteil der Verwaltungspersonalkosten an der Gesamtförderung

Ungeachtet des allgemeinen Rückgangs variierte der Anteil der Kosten, den die einzelnen Olympiastützpunkte im Jahr 2023 für ihr Verwaltungspersonal aufwendeten, zwischen 13,4 und 30 % der Förderung (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5

Anteil an Fördermitteln für Verwaltungspersonal variiert stark

Die Olympiastützpunkte (OSP) benötigten im Jahr 2023 zwischen 13,4 und 30 % der Förderung für ihr Verwaltungspersonal.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BVA.

Verwaltungspersonalkosten je betreutem Bundeskader

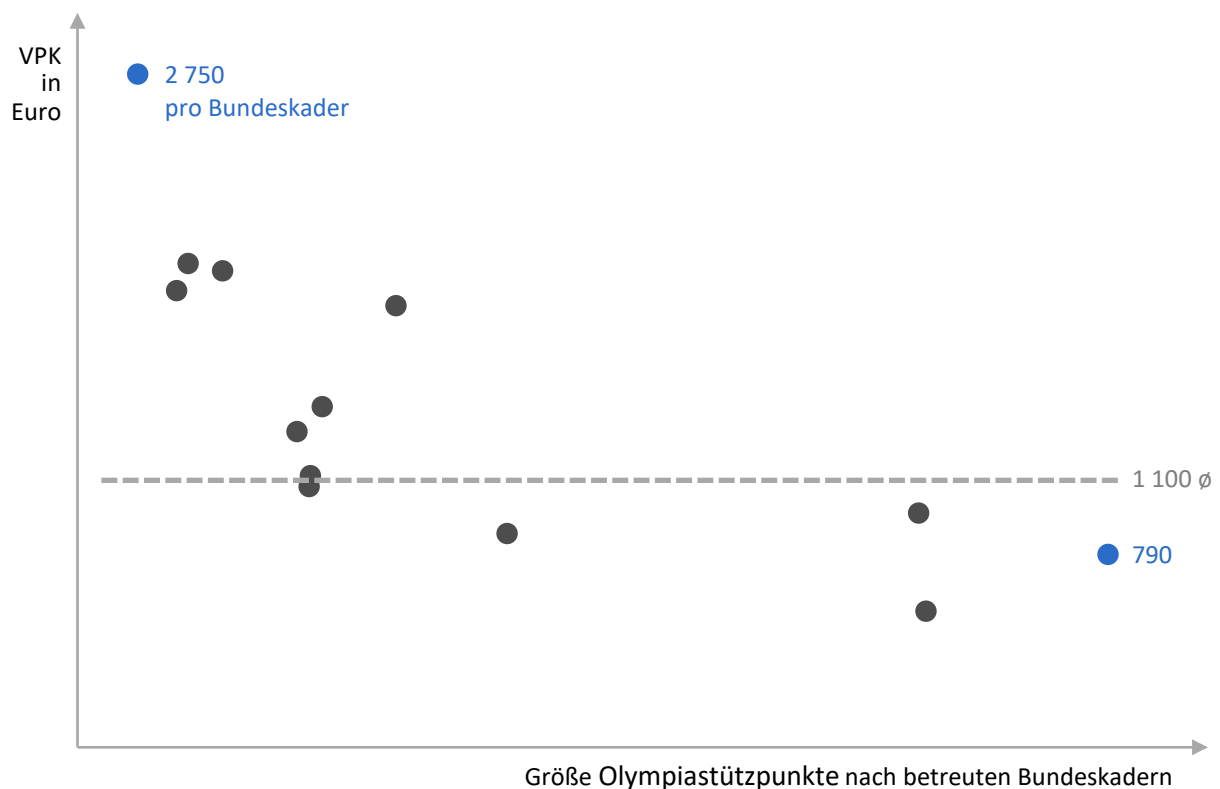
Die Olympiastützpunkte benötigten im Jahr 2023 je betreuten Bundeskader eine Förderung von durchschnittlich 1 100 Euro, um ihr Verwaltungspersonal zu finanzieren. Auffällig ist hierbei, dass die „größeren“ Olympiastützpunkte mit mehr als 300 betreuten Bundeskadern unter diesem Durchschnittswert lagen, während die „kleineren“ Olympiastützpunkte mit weniger Bundeskadern – mit einer Ausnahme – diesen Wert zum Teil erheblich überschritten

(vgl. Abbildung 6). Die „kleineren“ Olympiastützpunkte benötigten Fördermittel von 1 100 bis 2 750 Euro je Bundeskader, um ihre Verwaltungspersonalkosten zu finanzieren.

Abbildung 6

Kleinere Olympiastützpunkte geben je betreutem Bundeskader mehr für ihr Verwaltungspersonal aus

Die Verwaltungspersonalkosten (VPK) je betreutem Bundeskader waren bei Olympiastützpunkten (OSP), die weniger Athletinnen und Athleten betreuten, höher. Sie lagen dort zum Teil erheblich über dem Durchschnittswert.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BVA.

Würdigung

Bei allen Zuwendungen muss die Bewilligungsstelle eine Erfolgskontrolle durchführen. Dabei ist u. a. festzustellen, ob sich die Maßnahme als wirtschaftlich erwiesen hat. Bei der Förderung der Olympiastützpunkte handelt es sich um faktische Dauerförderungen mit entsprechenden Belastungen für den Bundeshaushalt. Gerade bei dieser Art der „quasi-institutionellen Förderung“ kommt dem Zuwendungsgeber eine besondere Pflicht zu, auf wirtschaftliche Strukturen bei den Zuwendungsempfängern hinzuwirken, um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen.

Das BMI hat sein Ziel, die Overheadkosten der Olympiastützpunkte zu senken, insofern erreicht, als diese insgesamt einen geringeren Anteil der Förderung für ihr Verwaltungspersonal einsetzen.

Auffällig ist jedoch, wie stark der Anteil der Fördermittel variiert, den die Olympiastützpunkte auf ihr Verwaltungspersonal verwenden. Auch unter Berücksichtigung bestimmter Grundlasten bleibt es unverständlich, warum einige Stützpunkte weniger als 15 % der Fördermittel für ihr Verwaltungspersonal benötigen, andere hingegen fast ein Drittel. Hier bestehen offenbar Einsparpotenziale. Noch deutlicher wird diese Diskrepanz beim Vergleich der Verwaltungspersonalkosten je betreutem Bundeskader. Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass auch andere Faktoren wie die Zahl der zu betreuenden Bundesstützpunkte oder Trainingsstätten für den Verwaltungsaufwand bei den Olympiastützpunkten verantwortlich sind. Dennoch legen die spürbar höheren Verwaltungskosten der kleineren Olympiastützpunkte eine weitere Konzentration nahe.

Empfehlung

Der Bundesrechnungshof hat dem BMI empfohlen, die Olympiastützpunkte aufzufordern, überdurchschnittlich hohe Verwaltungskosten zu begründen und Maßnahmen zu deren Senkung einzuleiten. Es sollte auch eine weitere Konzentration der Olympiastützpunkte prüfen und gegebenenfalls darauf hinwirken.

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat zugestimmt, dass die Verwaltungskosten der Olympiastützpunkte einer stetigen Wirtschaftlichkeitsprüfung unterliegen müssen und es anlassbezogen Maßnahmen zu deren Senkung einzuleiten hat. Dies habe es in der Vergangenheit bereits getan und werde es auch in Zukunft fortführen. Zudem hat das BMI darauf hingewiesen, die Darstellungen des Bundesrechnungshofes berücksichtigten weder die unterschiedlichen Trägerstrukturen noch die erforderliche Basisausstattung der Olympiastützpunkte.

Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof hält daran fest, dass die erheblichen Unterschiede bei den Verwaltungskosten der Olympiastützpunkte nicht akzeptabel sind. Wenn Trägerstrukturen oder die von jedem Olympiastützpunkt vorzuhaltende Basisausstattung zu erhöhten Verwaltungskosten führen, sollte das BMI dies zum Anlass nehmen, auf wirtschaftliche Trägerstrukturen und eine Konzentration der Olympiastützpunkte hinzuwirken.

7 Förderanteil des Bundes

Sachverhalt

Bis zum Jahr 2018 wurden die Olympiastützpunkte gemeinsam von Bund und dem jeweiligen Bundesland gefördert. In ihren Finanzierungsplänen wiesen die Olympiastützpunkte die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Förderanteile von Bund und Land aus.

Mit der „Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung“²³ vereinbarten Bund und Länder ab dem Jahr 2019 ein neues Finanzierungsverfahren. Ziel war es, die Bundesförderung zu vereinheitlichen und unabhängig von der Landesfinanzierung des jeweiligen Olympiastützpunktes festzulegen („Gleichbehandlung der Olympiastützpunkte“). Der Bund sollte nur die Ausgaben zur Betreuung der Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) fördern, die Länder die Ausgaben zur Betreuung der übrigen Kader (Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie sonstige regionale und landesspezifische Aufgaben der Olympiastützpunkte. Um die Höhe der Bundesförderung zu ermitteln, sollte das Berechnungsmodell des DOSB (siehe Tz. 5) angewendet werden.

Da die meisten der an den Olympiastützpunkten Beschäftigten sowohl für Bundes- als auch für Landeskader tätig werden, finanziert der Bund diese Personalausgaben nur anteilig. Seine Finanzierungsanteile an diesen Kosten schwanken erheblich. So finanziert der Bund in einigen Fällen die Leitung oder das Verwaltungspersonal des Olympiastützpunktes zu 100 %, obwohl dort auch Landeskader betreut werden. In anderen Fällen liegen diese Prozentsätze deutlich niedriger.

Dem BMI ist seit der Neuordnung des Finanzierungsverfahrens nicht mehr bekannt, in welcher Höhe die Länder die Olympiastützpunkte fördern. Es weiß auch nicht, wie viele Nachwuchskader 2 und Landeskader die Olympiastützpunkte betreuen und in welchem Umfang die Betreuungs- und Beratungsleistungen den Bundes- oder Landeskadern zugutekommen.

Würdigung

Es ist fraglich, ob die getrennte Förderung der Olympiastützpunkte nach Leistungen, die für die Bundeskader und Leistungen, die für Landeskader erbracht werden, sachgerecht ist. In der Praxis betreuen und beraten die Olympiastützpunkte sowohl Bundes- als auch Landeskader. Auch Liegenschaften und Ausstattung werden von allen Kadern genutzt. Unklar ist auch, wie die Verwendung der Mittel (etwa im Bereich der Energiekosten oder des Geschäftsbedarfs) für Bundes- oder Landeskader nachgewiesen und geprüft werden sollen.

²³ Die Länder stimmten der Vereinbarung auf der 42. SMK am 8. und 9. November 2018 zu.

Da das BMI keine Kenntnisse über die für die Bundeskader erbrachten Leistungen der Olympiastützpunkte hat, kann es nicht bewerten, ob sein Finanzierungsanteil angemessen ist. Es kann dazu auch keine Plausibilitätsüberlegungen anstellen, weil ihm weder die Höhe der Landesförderung noch die Zahl der von den Olympiastützpunkten betreuten Landeskader bekannt sind. Damit befindet es sich hinsichtlich der Angemessenheit seines Finanzierungsanteils an den Olympiastützpunkten weitgehend im „Blindflug“.

Offenkundig nicht nachvollziehbar ist es, dass das BMI die Leitung oder das Verwaltungspersonal von Olympiastützpunkten vollständig finanziert, die auch Landeskader betreuen. Diese zentralen Aufgaben kommen allen vom Stützpunkt betreuten Kadern zugute.

Empfehlung

Der Bunderechnungshof hat dem BMI empfohlen zu prüfen, ob die getrennte Förderung der Olympiastützpunkte durch Bund und das jeweilige Land sachgerecht ist. Sofern es an dieser Art der Förderung festhält, hat es sicherzustellen, dass die Olympiastützpunkte die für Bundeskader erbrachten Leistungen nachweisen und nur diese fördern (siehe dazu auch Tz. 4).

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat zugesagt, die Empfehlungen in den laufenden Reformprozess aufzunehmen. Kurzfristig will es die Olympiastützpunkte im kommenden Antragsverfahren bitten, die Finanzierungsanteile zu erläutern und die Abbildung der Finanzierungsanteile der Länder in den Anträgen zu prüfen.

Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Absicht des BMI, seine Empfehlungen in den Reformprozess aufzunehmen. Er wird beobachten, welche Schritte es dazu einleitet und behält sich eine Kontrollprüfung vor.

8 Förderrichtlinien

Sachverhalt

Nach Nummer 5.2.1 der Förderrichtlinien Stützpunktsystem aus dem Jahr 2005 soll sich die Höhe der Zuwendung für die Olympiastützpunkte grundsätzlich nach den folgenden Kriterien bemessen:

- Anzahl der herausgehobenen Spitzenkader,
- Anzahl der Athletinnen und Athleten der Kader A bis C nach Schwerpunktsportarten/ Schwerpunktdisziplinen und – nachrangig – anderen olympischen und paralympischen Sportarten/Disziplinen,
- Anzahl perspektivreicher Nachwuchskader,
- Umfang von Schwerpunktbetreuungen,
- Anzahl der Bundesstützpunkte,
- standortspezifische oder regionale Rahmenbedingungen, wie z. B. örtlich unterschiedliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Eigenmittelsituation.

Würdigung

Das BMI hat es versäumt, seine fast 20 Jahre alten Förderrichtlinien an sein aktuelles Förderverfahren anzupassen. Sie enthalten Kriterien zur Festlegung der Förderhöhe, die bei der Bemessung der Förderung nach dem Berechnungsmodell keine Rolle spielen (z. B. Anzahl der Bundesstützpunkte oder die Möglichkeiten zur Verbesserung der Eigenmittelsituation). Außerdem sind die in den Richtlinien verwendeten Kaderbezeichnungen überholt.

Empfehlung

Der Bundesrechnungshof hat das BMI aufgefordert, die Förderrichtlinien Stützpunktsystem zu aktualisieren und mit dem Förderverfahren zu harmonisieren.

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat darauf verwiesen, dass die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes in engem Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung an die Spitzensport-Agentur stünden. Diese soll Förderkonzepte erstellen, die die aktuelle Förderrichtlinie ablösen werden.

Abschließende Würdigung

Es trifft zwar zu, dass die noch zu errichtende Spitzensport-Agentur Konzepte zu den verschiedenen Förderbereichen erstellen soll. Wann dies für die Stützpunktförderung der Fall sein wird, ist derzeit noch offen. Das BMI sollte seine Förderrichtlinie jedoch umgehend anpassen, um ein transparentes und ordnungsgemäßes Verfahren sicherzustellen.

9 Einbettung in das System der Spitzensportförderung

Sachverhalt

Im Reformkonzept zur Neustrukturierung der Spitzensportförderung aus dem Jahr 2016 stellten BMI und DOSB u. a. fest, dass es vor allem an einer konsistenten Gesamtförderstruktur fehlte. So habe es „sowohl innerhalb der Verbandsförderung als auch im Verhältnis zu anderen Förderbereichen eine Vielzahl von Einzelentscheidungen [gegeben], die nicht zwingend ineinandergreifen. Dies birgt die Gefahr von Inkonsistenz.“²⁴

Kernelement der Neuausrichtung war die Etablierung einer neuen potenzialorientierten Förderstruktur. Danach sollten die Sportarten verstärkt gefördert werden, die die höchsten erfolgspotenziale aufwiesen. Die Ergebnisse der zu diesem Zweck eingerichteten PotAS-Kommission²⁵ sollten nicht nur Grundlage für Entscheidungen zur Verbandsförderung sein, sondern Auswirkungen in alle Förderbereiche haben.²⁶

Für die Förderung der Olympiastützpunkte ist in dieser Hinsicht zwischen Grund- und Spezialbetreuung zu unterscheiden:

- Für die Mittel der Grundbetreuung ist dem BMI nicht bekannt, welchen Sportarten diese in welchem Umfang zugutekommen.
- Die Mittel für die Spezialbetreuung werden hingegen sportartspezifisch geplant. Bei der Verteilung der Mittel auf die Sportarten fließen auch deren Erfolgspotenziale ein. Allerdings ist dem BMI nicht bekannt, ob die Olympiastützpunkte diese Mittel tatsächlich wie geplant verausgaben (siehe dazu Tz. 5.2).

²⁴ Vgl. „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung Gemeinsames Konzept des Bundesministeriums des Innern und des Deutschen Olympischen Sportbundes unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz“, S. 10.

²⁵ PotAS – Potenzialanalysesystem. Die PotAS-Kommission analysiert die disziplinbezogenen Potenziale der Olympischen Sportverbände anhand von transparenten, sportwissenschaftlichen und sportfachlichen Leistungskriterien.

²⁶ Ebenda, S. 8.

Der Bundesrechnungshof hatte bereits im Jahr 2014 kritisiert, dass das BMI keine Erkenntnisse darüber hat, in welchem finanziellen Umfang die Verbände die Leistungen der Olympiastützpunkte abrufen.²⁷ Es könne nicht darstellen, in welcher Höhe die Verbände tatsächlich gefördert werden.

Würdigung

Das BMI hat es versäumt, die Förderung der Olympiastützpunkte in ein konsistentes System der Spitzensportförderung einzubetten. Es hat keinen Überblick, welchen Sportarten und -verbänden die Fördermittel zugutekommen. Bei der Planung der Spezialbetreuung werden zwar potenzialorientierte Gesichtspunkte berücksichtigt. Da die so geplanten Bedarfe aber nicht zweckgebunden bewilligt werden, ist eine entsprechende Verwendung der Mittel nicht gesichert. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass Sportarten mit niedrigen oder keinen Erfolgspotenzialen überproportional begünstigt werden. Gerade angesichts der angespannten Haushaltslage wäre es aber von besonderer Bedeutung, die begrenzten Mittel für die Spitzensportförderung gezielt einzusetzen und schwerpunktmäßig Sportarten mit hohen Erfolgspotenzialen zu fördern.

Empfehlung

Der Bundesrechnungshof hat dem BMI empfohlen sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welchen Sportarten und -verbänden die Mittel zur Förderung der Olympiastützpunkte in welchem Umfang zugutekommen. Auf dieser Grundlage sollte es sicherzustellen, dass die Mittel in ein konsistentes System der Spitzensportförderung eingebettet und gezielt für die Sportarten mit den höchsten Erfolgspotenzialen eingesetzt werden.

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat darauf hingewiesen, dass eine betragsgenaue Kostenbetrachtung nach Sportarten in der Grundbetreuung sehr aufwendig wäre, weil sich der Betreuungsumfang sportartspezifisch unterscheidet. Zudem wäre es nicht stimmig, sportartübergreifende Leistungen (z. B. Laufbahnberatung) sportartspezifisch zu fördern. Dies ließe auch die aktuelle Organisationsstruktur der Olympiastützpunkte u. a. aufgrund des festangestellten Personals nicht zu.

Zur Spezialbetreuung hat das BMI klargestellt, dass diese je Verband erhoben und potenzialorientiert vergeben werde. Auch die unabhängige Spitzensport-Agentur solle künftig im Sinne der „Förderung aus einer Hand“ für ein konsistentes Förderverfahren sorgen.

²⁷ Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium des Innern über die Prüfung Förderung der Spitzensportverbände vom 19. November 2014, Gz.: VII 5 - 2012 - 5110.

Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof hat für die Grundbetreuung weder eine betragsgenaue Kostenbetrachtung noch eine sportartspezifische Förderung gefordert. Das BMI sollte sich vielmehr einen „Überblick“ über die Verteilung der Fördermittel auf die Sportarten verschaffen, um ein konsistentes Fördersystem sicherzustellen. Für die Grundbetreuung wäre dazu eine überschlägige Betrachtung – etwa anhand der betreuten Kader je Sportart – möglich. Der Bundesrechnungshof hält daher an seiner Empfehlung fest.

10 Transparente Veranschlagung im Bundeshaushalt

Sachverhalt

Im Bundeshaushalt sind Mittel für die Förderung der Olympiastützpunkte zusammen mit der Trainingsstättenförderung in einem Erläuterungspunkt beim Titel *684 21 Zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports* veranschlagt:

Abbildung 7

Veranschlagung der Mittel zur Förderung der Olympiastützpunkte im Bundeshaushalt

Die Mittel für die Förderung der Olympiastützpunkte sind im Einzelplan 06 (BMI) Titelgruppe 02 bei Titel 684 21 unter der Erläuterung 3. veranschlagt.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Jahresplanungen der Bundessportfachverbände mit olympischen Sportarten (einschließlich der vorläufigen olympischen Sportarten)	
1.1 Maßnahmen zur gezielten Olympiavorbereitung, insbesondere Olympiakader/Perspektivkader-Förderung, internationale Wettkämpfe, zentrale Lehrgänge, Stützpunkttraining, Vertretung in internationalen Gremien.....	47 700
1.2 Leistungssportpersonal einschließlich mischfinanzierte Trainer...	50 052
1.3 Organisationskosten für bedeutende nationale und internationale Veranstaltungen im Inland.....	1 850
1.4 Trainerprämien für olympische Medaillen.....	-
2. Leistungssport der Menschen mit Behinderung	
2.1 Jahresplanungen der Behindertensportverbände.....	6 705
2.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungssports der Menschen mit Behinderung.....	1 290
2.3 Organisationskosten für bedeutende nationale und internationale Veranstaltungen im Inland.....	292
2.4 Leistungssportpersonal.....	3 956
2.5 Trainerprämien für paralympische Medaillen.....	-
3. Olympiastützpunkte und Trainingszentren (u. a. Kosten des Stützpunktsystems, Trainingsstättenförderung).....	54 464
4. Leistungssportprojekte (u.a. sportmedizinische Grunduntersuchungen).....	1 323
- „.....“	-

Grafik: Bundeshaushalt 2023.

Mit der Trainingsstättenförderung beteiligt sich der Bund pauschal an den Betriebskosten der Trainingsstätten, die die Bundeskader nutzen (vgl. Tz. 3).

Würdigung

Die derzeitige Veranschlagung der Mittel zur Förderung der Olympiastützpunkte wird dem Grundsatz von Haushaltswahrheit und -klarheit nicht gerecht. Die beiden Zwecke, die bei Erläuterung 3. zusammengefasst sind, unterscheiden sich sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Mittelempfänger:

- Im Bereich der Olympiastützpunkte fördert der Bund sportwissenschaftliche Betreuungs- und Beratungsleistungen, im Bereich der Trainingszentren und Trainingsstätten finanziert er die Bereitstellung von Sportstätten.
- Die Fördermittel für die Olympiastützpunkte kommen den 13 Trägern dieser Stützpunkte zugute, die Förderung der Trainingszentren und Trainingsstätten deren kommunalen und sonstigen Trägern.

Weder für den Haushaltsgesetzgeber noch für die Öffentlichkeit ist derzeit erkennbar, wie sich die veranschlagten Mittel auf die unterschiedlichen Zwecke verteilen. Vielmehr entsteht durch die derzeitige Veranschlagungspraxis der Eindruck, 13 Olympiastützpunkte und 2 Trainingszentren erhielten für ihre Tätigkeit 54,5 Mio. Euro. Tatsächlich entfielen auf die Olympiastützpunkte im Jahr 2023 nur 24,5 Mio. Euro (vgl. Tz. 3).

Empfehlung

Das BMI sollte im Bundeshaushalt deutlich machen, welcher Betrag für die Förderung der Olympiastützpunkte und welcher für die Förderung von Trainingszentren und Trainingsstätten vorgesehen ist.

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat darauf hingewiesen, dass die Einrichtung einer Spitzensport-Agentur auch Änderungen in den Haushaltsplänen nach sich ziehen wird. Es werde die Empfehlung bei den Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigen.

Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Zusage des BMI, die Förderung der Olympiastützpunkte künftig transparenter darzustellen. Er wird beobachten, welche Schritte es dazu einleitet.

11 Fazit

Die Olympiastützpunkte sollen durch die Bundesförderung in die Lage versetzt werden, die Bundeskader in den Bereichen Trainingswissenschaften, Sportmedizin, Physiotherapie, Psychologie, Ernährungswissenschaften und Laufbahnplanung zu betreuen und beraten. Das BMI hat dabei dafür Sorge zu tragen, dass die dafür bereitgestellten, begrenzten Haushaltsmittel zielgerichtet auf die 13 Olympiastützpunkte verteilt und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Das BMI hat es versäumt,

- die Ziele der Förderung hinreichend zu konkretisieren und Indikatoren vorzugeben, an denen die Erreichung dieser Ziele zu messen ist. Es kann daher nicht bewertet werden, ob und in welchem Umfang die Leistungen der Olympiastützpunkte zu dem übergeordneten Ziel einer erfolgreichen Vertretung Deutschlands beitragen.
- festzulegen, in welchem Umfang und in welcher Qualität die Olympiastützpunkte ihre Betreuungs- und Beratungsleistungen für die Bundeskader erbringen sollen. Damit fehlt die Grundlage, um den Finanzbedarf der Olympiastützpunkte zu bewerten. Das BMI orientierte sich stattdessen an einem über zehn Jahre alten Berechnungsmodell, das den Bedarf in Teilen aus einem fiktiven Personalgerüst ableitet. Im Ergebnis erhielten die Olympiastützpunkte je betreutem Bundeskader unterschiedlich hohe Förderbeträge.
- sicherzustellen, dass die Olympiastützpunkte ihre Verwaltungsstrukturen wirtschaftlich ausgestalten. Zwar verwendeten die Olympiastützpunkte zuletzt einen geringeren Anteil der Fördermittel auf ihr Verwaltungspersonal, allerdings weisen die überdurchschnittlichen Anteile einzelner Olympiastützpunkte auf Einsparpotenziale hin.
- seinen Anteil an der Förderung der Olympiastützpunkte im Verhältnis zur Landesförderung zu plausibilisieren. Da ihm weder die Höhe der Landesförderung noch die Anzahl der an den einzelnen Olympiastützpunkten betreuten Landeskadern bekannt sind, kann es die Angemessenheit seines Förderanteils nicht bewerten.
- sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welchen Sportverbänden und Sportarten seine Fördermittel zugutekommen. Dies ist aber erforderlich, um die Förderung der Olympiastützpunkte in ein konsistentes System der potenzialorientierten Spitzensportförderung einzubetten.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem BMI,

- die Ziele der Förderung der Olympiastützpunkte zu konkretisieren und zu operationalisieren,
- die begrenzten Haushaltsmittel anhand transparenter Kriterien wie der Zahl der betreuten Bundeskader und Bundesstützpunkte auf die Olympiastützpunkte zu verteilen,
- über die Höhe der Zuwendungen auf der Grundlage von Angaben der Olympiastützpunkte zu Umfang und Qualität der Leistungen, die sie im Zuwendungszeitraum erbringen wollen, zu entscheiden.
- die Olympiastützpunkte zur wirtschaftlichen Ausgestaltung ihrer Verwaltungsstrukturen anzuhalten und dazu eine weitere Konzentration der Olympiastützpunkte zu prüfen sowie
- nachzuhalten, welchen Sportverbänden und Sportarten die Förderung der Olympiastützpunkte zugutekommen, um ein Ineinandergreifen der verschiedenen Förderungen des Bundes im Bereich des Spitzensports sicherstellen zu können.

Essers

Grünwald

Beglaubigt: Hofmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.